# Merkblatt

# zum Ablauf einer Ausschreibung

## (Geltungsbereich: offenes und nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung

## bei einem geschätzten Auftragswert ab Euro 120.000)

1. **Ausschreibungsanmeldung** des Förderungsnehmers (bzw. Planers/Verfassers der Ausschreibungsunterlagen) an die Abteilung 14 (gemäß LSW 2003) unter Angabe des beabsichtigten Ortes und des Termines der Angebotseröffnung sowie der örtlichen Bauaufsicht und des Planungs- und Baustellenkoordinators). Sofern bei der Förderstelle des Landes (A14) noch kein Förderungsansuchen eingereicht wurde, ist der Ausschreibungsanmeldung ein vorläufiger Katalog anzuschließen.
2. **Prüfung der Ausschreibungsanmeldung** durch die Abteilung 14 hinsichtlich der Förderungsfähigkeit und der Übereinstimmung mit den Förderungsbedingungen.
3. Eine allfällige Stellungnahme der Abteilung 14 zur Ausschreibungsanmeldung ergeht an den Förderungsnehmer und an den Verfasser der Ausschreibung.
4. Die **Bekanntmachung** der Ausschreibung hat jedenfalls im „Amtlichen Lieferanzeiger“ (Internetadresse; [www.lieferanzeiger.at](http://www.lieferanzeiger.at)) zu erfolgen.
5. Die Angebotseröffnung ist der Abteilung 14 – sofern dies nicht bereits anlässlich der Ausschreibungsanmeldung erfolgte – zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich bekannt zu geben.
6. Durchführung der **Angebotseröffnung**. Bei der Entgegennahme, Verwahrung und Öffnung der Angebote ist nach den Bestimmungen der ÖNORM A2050 vorzugehen. Niederschriften verbleiben jedenfalls beim Auftraggeber (Fördernehmer) und beim Planer (Verfasser der Ausschreibungsunterlagen).
7. **Prüfung der Angebote** durch den Verfasser der Ausschreibung und **Erstellung des Prüfberichtes** gemäß LSW 2003 (Muster Prüfbericht) mit Feststellung des Best- bzw. Billigstbieters (Frist 15 Arbeitstage).
8. Der Prüfbericht mit den Originalangeboten, sowie eine Vergleichsaufstellung über die Einheitspreise (der drei erstgereihten Angebote) ergehen an den Förderungsnehmer.
9. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes (ohne Vergleichsaufstellung über die Einheitspreise) ergeht an die Abteilung 14.
10. Die ÖSTAT-Formblätter werden der Abteilung 14 übermittelt.

|  |
| --- |
|       |

1. Seitens des Förderungsnehmers wird die Zuschlagserteilung getroffen und den Bietern unverzüglich zur Kenntnis gebracht, wobei dem für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter kein Rechtsanspruch auf Erteilung des Zuschlages zu vermitteln ist.
2. Durch die Einhaltung der gesetzlichen Stillhaltefrist ist eine Anfechtungsmöglichkeit durch die Bieter sicherzustellen.
3. Vor der Zuschlagserteilung ist ein entsprechender Beschluss herbeizuführen.
4. Die beabsichtigte Zuschlagserteilung sowie der vorgesehene Vergabetermin sind der Abteilung 14 vor dem Vergabetermin bekannt zu gegen.
5. Die Auftragserteilung erfolgt durch den Förderungsnehmer. Das Ergebnis wird in Schriftform festgehalten (Vergabeniederschrift und Bauvertrag gem. Mustertexten zur LSW 2003). Eine Abschrift der Vergabeniederschrift bzw. des Auftragsschreibens ergeht an die Abteilung 14.

|  |
| --- |
|       |